Beiträge

zur

Lehre vom negativen Urtheil.

Von

W. Windelband.

Die Umwälzung, in der sich die Logik gegenwärtig befindet, ist an keinem Punkte so sichtbar, wie an dem System der Urtheilsformen. Das alte Schema, welches, durch die Autorität Kants geschützt, die formale Logik seit einem Jahrhundert beherrscht, wird zwar traditionell weiter geführt: aber für jede der neueren Darstellungen der logischen Wissenschaft ist es fast nur noch ein Objekt der Kritik. Wir stossen kaum auf Widerspruch, wenn wir dasselbe als durch die eindringenden Analysen von Sigwart, Lotze, Bergmann u. A. zersetzt betrachten: allein noch keiner der Versuche, den Reigen dieser Urtheilsformen neu zu schlingen, hat etwas allen Anforderungen Entsprechendes an die Stelle des Alten setzen können.

Der Ausgangspunkt dieser vielleicht für lange noch nicht abgeschlossenen Bewegung liegt an der Achillesferse der Kantischen Philosophie: in Kants logischem Vorurtheil. Denn so darf man füglich seine Ansicht bezeichnen, wonach er die formale Logik als eine „analytische" Wissenschaft und als ein unumstössliches, im Wesentlichen fertiges System betrachtete. Während er selbst durch den schöpferischen Begriff der transcendentalen Logik den Anstoss zur Ueberwindung jenes Formalismus gab, welcher sich mit dem Namen des Aristoteles deckte, meinte er, eben diesem Formalismus den „Leitfaden" für den Entwurf der transcendentalen Analytik entnehmen zu dürfen, und benutzte die übliche, grösstentheils auf grammatischen Gesichtspunkten beruhende Schuleintheilung der Urtheilsformen zur Aufstellung der Kategorientafel, ohne einerseits die

Unzuverlässigkeit jener Classification und andererseits die Beanstandbarkeit der Ableitung der „Stammbegriffe“ aus den einzelnen Urtheilsformen zu beachten [1]).

Dies Verfahren war so unglücklich, dass nur von seiner völligen Umkehrung eine fruchtbare Neugestaltung der logischen Theorie zu erwarten schien. Die nächste Folge des Kantischen Fehlgriffs war deshalb der Entwurf einer rein erkenntnisstheoretischen Logik, in welcher das System der Urtheilsformen auf transcendentaler Grundlage errichtet werden sollte. Fichtes Wissenschaftslehre, Hegels Logik, Schleiermachers Dialektik fügen auf diese Weise die formale Logik der transcendentalen ein und bemühen sich, die Urtheilsarten durch die verschiedenen Aufgaben der inhaltlichen Erkenntniss zu bestimmen.

Seitdem ist die Frage nach dem Verhältniss der formalen und der erkenntnisstheoretischen Logik eine offene, und alle diejenigen Arbeiten, in denen bei uns seit etwa einem Jahrzehnt eine „Reform der Logik“ angebahnt wird, suchen auf irgend eine Weise zwischen jenen beiden Extremen ihre Stellung zu gewinnen. Dabei erweist sich als der entscheidende Punkt — im Zusammenhange mit jenem historischen Ursprung, den die Bewegung in der Kritik der reinen Vernunft hat, — die Cardinalfrage, welche man dahin formuliren kann: Welches ist in der Eintheilung der Urtheilsarten das principium divisionis?

Indem ich es einer umfassenderen Darstellung überlasse, eine allgemeine Beantwortung dieser Frage zu begründen, will ich hier durch Analyse einiger Probleme, welche bei der neuerlichen Untersuchung des negativen Urtheils hervorgetreten sind, einige vorbereitende Beiträge dazu liefern.

Die Eintheilung der Urtheile nach der sog. Qualität ist sogar insofern bestritten worden, als die Berechtigung der Unterscheidung

1) Vgl. E. Zeller, Geschichte der deutschen Philosophie (1873) S. 430, Fr. Harms, Die Philosophie seit Kant, S. 165 f., 169 ff. und W. Windelband, Geschichte der neueren Philosophie, II. S. 66 ff.

von affirmativem und negativem Urtheil als besonderer Urtheilsarten nicht überall anerkannt geblieben ist [1]): und sobald man gar den Sinn dieser Unterscheidung und die Frage nach den diesen beiden etwa zu coordinirenden Arten in Betracht zieht, steht man erst recht vor einer Fülle verschiedener Ansichten. Indessen ist doch in der neueren Behandlung dieser Frage ein gemeinsamer Zug unverkennbar: derjenige nämlich zu einer vorwiegend subjectiven Auffassung der Negation [2]). Vielleicht im Rückschlage zu der metaphysischen Negationslehre der Identitätsphilosophie ist bei den neueren deutschen Logikern die Einsicht zur Geltung gekommen, dass die Negation kein reales Verhältniss, sondern lediglich eine Beziehungsform des Bewusstseins ist. Gerade die primitivsten Formen des negativen Urtheils, die einfachen Unterscheidungsurtheile (blau ist nicht grün), liefern am deutlichsten den Beweis, wie viel daran fehlt, dass das negative Urtheil der Ausdruck eines realen Verhältnisses, etwa einer Trennung, sein sollte.

Und auch über das Wesen dieser Beziehungsform bahnt sich eine Verständigung an: man beginnt die eigentliche Bedeutung der Negation in der Verwerfung des entsprechenden positiven Urtheils zu suchen. Schon Kant wies den negativen Urtheilen „in Ansehung des Inhaltes unserer Erkenntniss das eigenthümliche Geschäft zu, lediglich den Irrthum abzuhalten“ [3]). In neuerer Zeit aber hat am ausführlichsten und einleuchtendsten Sigwart [4]) den Beweis geliefert, dass das negative Urtheil nur den Sinn habe, den Versuch oder die Möglichkeit des entsprechenden positiven abzuweisen. Er hat gezeigt,

1) Nicht bloss Sigwart (Logik I. S. 119) bestreitet sie, der ja überhaupt keine andere Art des Urtheils als die kategorische Aussage eines Prädicats von einem Subject anerkennt und deshalb dem verneinenden nur neben dem hypothetischen und dem disjunctiven Urtheil den Werth eines „Urtheils über Hypothesen“ zuspricht (ibid. S. 260), sondern ebenso auch Lotze (Logik 1874, S. 61) und ähnlich schon früher Ulrici (Compendium der Logik S. 275).

2) Dieselbe zeigt sich schon bei Trendelenburg (Logische Untersuchungen, 2. Aufl. I. S. 44 und II. S. 148), obwol derselbe (vgl. II. S. 146 ff.) diese Auffassung ebensowenig rein aufrecht erhielt, wie sein Meister Aristoteles (vgl. Ueberweg, Logik, 4. Aufl. S. 170).

3) Kritik der reinen Vernunft, Methodenlehre, 1. Hauptst. (1. Aufl. S. 709).

4) Logik, I. § 20 ff.

dass das Urtheil, „A ist nicht B“, eigentlich das Doppelurtheil enthält: „Das Urtheil, A sei B, ist falsch“. Und bald darauf (1874) hat sich in ganz ähnlichem Sinne Lotze[1]) dahin ausgesprochen, dass „Giltigkeit und Ungiltigkeit als sachliche Prädicate aufzufassen seien, welche von dem ganzen Urtheilsinhalte als ihrem Subjecte gelten“. Damals schon habe ich mit Rücksicht auf diese Untersuchungen brieflich gegen Sigwart geäussert, dass mir in dieser Hinsicht eine Aenderung der Ausdrucksweise wünschenswerth erschiene. Das zweite „Urtheil“ (Lotze nennt es das „Nebenurtheil“ der Giltigkeit oder Ungiltigkeit) darf nicht selbst wieder als ein theoretisches Urtheil im Sinne der blossen Vorstellungsverknüpfung („das Urtheil ist ungiltig“) gedacht werden. Denn als solches bedürfte es eines neuen Nebenurtheils, worin diesmal seine Giltigkeit affirmirt würde, u. s. f. in's Unendliche. Das zweite Urtheil ist vielmehr ein practisches Urtheil, eine Beurtheilung[2]), deren Resultat in diesem Falle die Verwerfung ist: es ist der Ausdruck nicht mehr bloss einer Beziehung von Vorstellungen, sondern eines missbilligenden Verhaltens des Bewusstseins zu dem Versuche einer solchen. Es ist nicht ein Urtheil, worin ein anderes Urtheil als logisches Subject zu dem Prädicate „ungiltig“ aufträte, sondern eben ein Urtheil über ein Urtheil, über den Wahrheitswerth eines Urtheils — es ist die Beurtheilung eines Urtheils.

Inzwischen hat nun Bergmann[3]) von einem ganz ähnlichen Gesichtspunkte aus die von Sigwart und Lotze angeregte Untersuchung fortgeführt und umgebildet; er hat noch energischer als schon Lotze die von Sigwart für die Negation aufgestellte Behandlung auch auf das affirmative Urtheil ausgedehnt und dabei hauptsächlich das Princip zur Geltung gebracht, dass im Urtheil nicht nur die theoretische Function der Vorstellung (resp. Vorstellungs-

---

1) A. a. O. S. 61.

2) Ueber „Urtheil“ und „Beurtheilung“ vgl. Windelband, Präludien, S. 29 ff.

3) Reine Logik, I. S. 177 ff., vgl. S. 46 ff. und Grundprobleme der Logik, § 10.

verbindung; vgl. unten), sondern auch die „practische" Function einer Billigung oder Missbilligung, eines Annehmens oder Verwerfens zu finden, dass es deshalb als eine „Aeusserung der Seele zu betrachten sei, an welcher ihre practische Natur, das Begehrungsvermögen, betheiligt ist".

Mit der Einsicht in diese „practische" Seite der Urtheilsthätigkeit ist Descartes vorangegangen, der bei seiner Erklärung des Irrthums[1]) ausdrücklich lehrte, dass weder in einzelnen „Ideen" noch in Verbindungen von Ideen Wahrheit oder Falschheit zu suchen sei, sondern erst in den Urtheilen, welche eine Bejahung oder Verneinung der Ideen oder ihrer Verbindungen enthalten. Affirmation und Negation wurden deshalb von Descartes ausdrücklich als Willensacte, als Volitiones, bezeichnet[2]). In neuerer Zeit hat Fortlage[3]) die von ihm sogenannten „apriorischen Schemata" Ja und Nein als die beiden möglichen Antworten auf die das Wesen der Aufmerksamkeit ausmachende „Frage" für „Trieb-Kategorien" oder „Willenskategorien" erklärt. Mit besonderem Nachdruck aber und mit einer eigenthümlichen Verschiebung der Ausdrucksweise begegnet man dieser Auffassung in der Classification der psychischen Functionen, welche Brentano[4]) zu begründen versucht hat. Derselbe schlägt eine Dreitheilung der Seelenthätigkeiten in „Vorstellungen", „Urtheile" und „Phänomene von Liebe und Hass" vor und leitet die Nothwendigkeit, die „Urtheile" als eine eigene Hauptclasse anzuerkennen, aus einer sehr scharfsinnigen Kritik verschiedener Ansichten ab, welche die neueren englischen Associationspsychologen über das Wesen des Urtheils aufgestellt haben. Er zeigt namentlich, dass es nicht ausreicht, das Urtheil als eine irgendwie durch ihre Lebhaftigkeit, ihre Folgeerscheinungen oder ihre Verbindungsweise

1) Meditationes de prima philosophia IV. Historisch liesse sich übrigens diese Linie bis zu Duns Scotus und von da bis zu Augustin zurückverfolgen.

2) Ebenso behandelt Spinoza die affirmatio und die negatio als Formen der volitio; vgl. Ethik, II. prop. 49.

3) System der Psychologie als empirischer Wissenschaft, I. S. 91 f.

4) Psychologie vom empirischen Standpunkte, I. S. 256 ff.

characterisirte Art der Vorstellungsassociation zu erklären, dass vielmehr im Urtheil zu den Vorstellungen oder ihren Verbindungen noch ein Besonderes, nämlich der „Glaube“ — der Hume'sche belief — an ihre Wahrheit oder Unwahrheit hinzutritt und dass dieser Glaube etwas von den Vorstellungen selbst und ihren Verbindungen seinem psychologischen Wesen nach durchaus Verschiedenes ist. Die dabei auftretenden Functionen der Billigung oder Verwerfung enthalten eine ganz andersartige Seelenthätigkeit als das blosse Vorstellen oder Vorstellungenverbinden, welches ja beides auch ohne jene Functionen, in der Phantasie z. B. oder in der völlig unbeurtheilten Hypothese, auftreten kann.

Diese Darstellung Brentano's ist, während sie von ganz anderen, weil von rein psychologischen Gesichtspuncten ausgeht, ebenso einleuchtend und überzeugend, wie die logische Betrachtung der Sache von Bergmann, und beide laufen auf dasselbe hinaus: im „Urtheil“ neben der Function des Vorstellens oder der Vorstellungsverbindung die andere Function der (billigenden oder missbilligenden) Beurtheilung nachzuweisen. Um so weniger verstehe ich, wie Brentano dazu gekommen ist, diese Einsicht zur Statuirung der „Urtheile“ als einer eigenen „Klasse“ von psychischen Functionen zu benutzen. Während es ihm vollständig geglückt ist, zu zeigen, dass im Urtheil zu der blossen Vorstellungsthätigkeit ein wesentlich davon verschiedenes Moment hinzutritt, ist es ihm nicht geglückt, zu zeigen, dass dies Moment dem psychologischen Wesen nach von demjenigen Momente verschieden ist, welches zu den Vorstellungen bei den von ihm als „Phänomene von Liebe und Hass“ bezeichneten Functionen hinzutritt. Unter dem letzteren Namen, der nach dem eigenen Zugeständniss Brentanos [1]) „nicht recht geeignet ist“ und für den auch die Ausdrücke „Gemüthsbewegungen“, „Phänomene des Interesses“ oder „Phänomene der Liebe“ nicht sehr glückliche Varianten bilden, fasst er alle diejenigen Functionen zusammen,

1) A. a. O. S. 262.

welche sonst in der empirischen Psychologie auf die beiden Klassen des „Gefühls" und des „Willens" vertheilt zu werden pflegen. Ueber die Berechtigung dieser Zusammenfassung kann man (wozu hier nicht der Ort ist) streiten: aber giebt man sie zu und findet man sie darin begründet, dass ebenso im Gefühl wie im Willen das Bewusstsein sich zu einem Vorstellungsobject in der alternativen Weise der Billigung oder der Missbilligung verhält, so ist absolut nicht abzusehen, weshalb nicht in diese Klasse auch das Moment der Billigung oder Missbilligung gerechnet werden soll, welches beim „Urtheil" zu dem blossen Vorstellungsinhalt hinzutritt. Brentano selbst hat [1]) sehr ausführlich die zahlreichen und tiefgehenden Analogien aufgezählt, welche zwischen den „Urtheilen" und den „Phänomenen von Liebe und Hass" bestehen: wo er jedoch die ersteren von den letzteren als besondere Klasse abzugrenzen unternimmt [2]), da ist er nicht im Stande gewesen, zu beweisen, dass diejenigen Beurtheilungen, welche durch das Prädicatpaar wahr und falsch characterisirt sind, von allen andern Arten der Beurtheilung mehr verschieden sind, als diese unter einander, z. B. als diejenigen, in welchen das Prädicatpaar angenehm und unangenehm fungirt, von denjenigen, welche ihr Object als gut oder böse bestimmen [3]); und noch weniger hat er einleuchtend machen können, dass für die Classification diese Artunterschiede der Beurtheilung wichtiger seien, als der gemeinsame Character der Beurtheilung, in welchem die „Urtheile" mit den „Phänomenen von Liebe und Hass" übereinstimmen und sich gleichmässig von den blossen Vorstellungen oder Vorstellungsverbindungen unterscheiden. Man wird sich vielmehr zu der Anerkennung entschliessen müssen, dass die logische Werthbeurtheilung der Vorstellungen, welche im Urtheil von Statten geht, der practischen Seite des Seelenlebens einzuordnen

1) A. a. O. S. 291 ff.
2) A. a. O. S. 328 ff.
3) Ueber die vier Grundformen der Beurtheilung (die hedonische, logische, ethische und ästhetische) und ihre wissenschaftliche Behandlung vgl. Windelband, Präludien, S. 37 ff.

und dass der Wahrheitswerth den übrigen Werthen zu coordiniren ist, nach denen wir den Vorstellungsinhalt entweder billigend ergreifen oder missbilligend abstossen. Die Disjunction von wahr und falsch, die alternative Beurtheilungsbeziehung der Vorstellungen auf den Wahrheitswerth ist die psychologische Fundamentalthatsache der Logik.

So verfehlt mir danach die von Brentano proponirte Dreitheilung erscheinen mag, so glaube ich doch, dass seine Untersuchungen einen bleibenden Werth insofern besitzen, als sie vom rein psychologischen Standpunkte aus dargethan haben, dass im „Urtheil" neben der Vorstellung auch eine Art der Werthbestimmung als wesentliches, nicht nur nebenbei hinzutretendes Moment anzuerkennen ist [1]). Wenn aber so im affirmativen Urtheil so gut wie im negativen die beiden Grundfunctionen, die wir im Bewusstsein überhaupt constatiren können, die theoretische und die practische, die Vorstellung und die Beurtheilung, mit einander verbunden sind, so muss man, um die Art dieser Verbundenheit richtig zu verstehen, sich darauf besinnen, dass die Begriffe dieser beiden Functionsweisen nur Abstractionen der psychologischen Analyse sind, deren reale Trennbarkeit mit ihrer wissenschaftlichen Unterscheidbarkeit nicht zu verwechseln ist. Vorstellungen zwar treten, wenn auch nicht häufig, doch gelegentlich ohne jede Beziehung auf eine Werthbestimmung, ohne Gefühl oder Willen auf: in wie weit jedoch dabei der Vorstellungsverlauf selbst durch eine dem Bewusstsein unbemerkbare Mitwirkung seiner practischen Natur bedingt ist, bedarf einer psychologischen Erörterung [2]), welche auch für solche Fälle scheinbar gänzlich unbetonter Vorstellungen wenigstens eine genetische Verknüpfung mit

1) Diesen Act der Werthbestimmung bezeichnen die englischen Associationspsychologen nach dem Vorgange Humes meistens als belief. Vgl. hauptsächlich Hume, Enquiry concerning human understandig, Ausg. v. 1770 S. 71 ff. und die Anführungen aus J. St. Mill bei Brentano a. a. O. S. 273 f. In Deutschland hat Schleiermacher dafür den Namen „Ueberzeugungsgefühl" angewendet: Dialektik § 59, W. W. III, 4, b. S. 25 f.

2) Vgl. die Abhandlung „Ueber Denken und Nachdenken" in den Präludien, S. 189 ff.

den Werthfunctionen aufweisen würde. Jedenfalls aber treten die practischen Functionen des Bewusstseins niemals auf, ohne mit theoretischen verbunden zu sein, deren Inhalt das Object ihrer Billigung oder Missbilligung, sei es im Urtheil, sei es im Gefühl, sei es im Willen, bildet. Dieser Thatbestand verleitet leicht zu der Auffassung, als ob die Vorstellungen nicht nur die unerlässlichen Bedingungen der practischen Functionen wären, sondern auch den letzteren unter allen Umständen in der Weise zeitlich vorhergingen, dass der Act der Billigung oder Missbilligung immer erst als eine zweite Seelenthätigkeit dem Act der Vorstellung folgte. Diese Fragen reichen in die höchsten Probleme der Psychologie hinauf, und es kann hier nur Einiges angedeutet werden, was sich speciell auf die logische Beurtheilung bezieht. Gewiss haben wir es oft mit zwei aufeinander folgenden und gelegentlich sogar durch einen grossen Zeitintervall getrennten Acten zu thun, von denen der erste eine blosse Vorstellungsverbindung, etwa in phantastischer Combination und ohne jede Frage nach der Wahrheit, darbietet und erst der zweite zu dem Wahrheitswerthe des Inhalts des ersten Stellung nimmt. Allein dieser zweite Act ist doch nur dadurch möglich, dass das Bewusstsein sich bei seiner Beurtheilung das Object derselben in der Vorstellung gegenwärtig erhält, dass also in die Function der Billigung oder Missbilligung diejenige der Vorstellung untrennbar eingeschmolzen ist. In dieser zweiten Thätigkeit sind also jedenfalls Vorstellung und Beurtheilung, theoretische und practische Function die beiden nur in der Abstraction trennbaren, in der Wirklichkeit aber durchaus miteinander verschmolzenen Momente eines und desselben untheilbaren psychischen Actes. In diesem Verhältniss innigster Gemeinsamkeit befinden sie sich aber von vornherein in denjenigen Fällen, wo die Vorstellung von Anfang an mit dem Bewusstsein ihres Wahrheitswerthes gegeben ist, in der unmittelbaren Gewissheit der Wahrnehmungen. Hierbei doch zwei Acte, einen der blossen Vorstellung und einen zweiten der auf dieselbe

gerichteten Affirmation, annehmen zu wollen, zwischen denen etwa nur eine für das Bewusstsein unmerkliche Zeit verlaufe, ist deshalb sinnlos, weil das Motiv dieser nachkommenden Beurtheilung immer nur wieder in der unmittelbaren Evidenz gesucht werden kann, mit der sich die Vorstellung schon geltend gemacht haben muss, wenn sie hinterher als wahr anerkannt werden soll. Nur für diese Fälle der unmittelbaren Gewissheit finde ich die Ausführung von Bergmann (a. a. O. S. 48) zutreffend, während ich die Anwendung derselben auf alle Urtheile und besonders auf die negativen nicht zugestehen kann. Alle Urtheile von mittelbarer Gewissheit, besonders diejenigen, welche erst durch formal logische Operationen zu begründen sind, können erst versuchsweise (als problematische Sätze; vgl. unten) aufgestellt werden, um dann später durch irgend welche Vermittelungen, nicht durch ihre eigene Evidenz, sondern von aussen her, durch Folgerung oder Schluss ihre Beurtheilung zu finden: in diesen Fällen tritt also thatsächlich die Beurtheilung als nachkommender Act hinzu.

Jenes unmittelbare und ursprüngliche Zusammensein von Vorstellung und Beurtheilung kommt aber in der That nur bei der affirmativen Form der letzteren vor: die sog. negativen Wahrnehmungsurtheile dagegen enthalten schon eine wenn auch noch so schnell nachkommende Beurtheilung. Wenn ich den Act meiner Wahrnehmung durch das Urtheil: diese Rose ist weiss, wiedergebe, so wird darin die gedachte Vorstellungsverbindung ohne jede vorhergehende Frage affirmirt; wenn ich dagegen sage: diese Rose ist nicht roth, so hat zu der fertigen Wahrnehmung erst die Vorstellung roth hinzukommen, dadurch aber die Frage „Ist die Rose wol roth?“ erzeugt und diese dann verneint[1]) werden müssen. Wenn es

1) Diese Verneinung wird zwar psychologisch schon durch den Mangel des Prädicats in der Wahrnehmung veranlasst; begründbar aber ist sie, wie Schuppe, Erkenntnisstheoretische Logik, S. 279 ff. gezeigt hat, nur durch sachliche Erkenntniss der Ausschliessung von Merkmalen. Man kann daraus folgern, dass negative Urtheile niemals unmittelbare, sondern immer nur mittelbare Begründung besitzen können — ein sehr wichtiger und weittragender Satz, den ich hier nur kurz angedeutet haben will, ein Satz, aus dem sich

daher auch richtig ist, dass affirmatives und negatives Urtheil insofern durchaus zu coordiniren sind, als beide gleichmässig der Vorstellung eine Beurtheilung hinzufügen, so behält doch Sigwart in dem Sinne Recht, dass es zwar Affirmationen gibt, bei welchen ohne jede vorhergehende Frage oder Hypothese beide, Vorstellung und Beurtheilung, einen einzigen, ursprünglichen, untheilbaren Act bilden, dass aber ein negatives Urtheil nie anders vorkommen kann, als in Gestalt der eine Frage oder eine hypothetische Vorstellungsverbindung verneinenden Beurtheilung. Was verneint werden soll, ist niemals unmittelbar gegeben, sondern muss stets vorher wenigstens gefragt, wenn nicht gar behauptet worden sein. Alle Verneinungen sind Antworten: aber viele Bejahungen sind es nicht.

Es geht aus diesen Erörterungen hervor, dass die Eintheilung der Urtheile nach der Qualität und die Coordination von affirmativem und negativem Urtheil nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten ist, sobald man es zu den wesentlichen Merkmalen in der Definition des Urtheils rechnet, eine Aussage über den Wahrheitswerth von Vorstellungen oder Vorstellungsverbindungen zu machen. Reflectirt man aber auf diese Voraussetzung, so kann der Streit, der über jene Frage geführt wird, leicht auf einen Wortstreit zurückführbar erscheinen, der in der verschiedenen terminologischen Bestimmung dessen, was man Urtheil nennen will, seine Veranlassung hat. Denn bestimmt man als das Wesentliche im Urtheil nur eine gewisse Art der Synthese von Subject und Prädicat, also eine Vorstellungsverbindung, dann ist es natürlich für die Urtheilsfunction selbst gleichgiltig, ob sie gebilligt oder verworfen wird, dann sind also Affirmation und Negation nur „Nebengedanken", auf welche eine Eintheilung der Urtheilsarten nicht gegründet werden kann. Genau so steht aber die Sache bei Sigwart[1]) und

u. A. z. B. ergibt, dass alle Axiome oder Normen, denen die unmittelbare Evidenz innewohnt, eigentlich affirmative Urtheile und nur sprachlich theilweise in negative Form zu kleiden sind.

1) Dieser definirt das Urtheil als einen „Denkact", durch welchen „etwas von etwas ausgesagt wird". Logik, I. S. 23 ff.

bei Lotze[1]). Aehnlich, und deshalb auch hinsichtlich der Qualität der Urtheile von ähnlichem Erfolge sind die Ansichten von Ulrici[2]), Schuppe[3]), Wundt[4]) u. A.

Wer dagegen, wie Brentano, das wesentliche Merkmal, wodurch sich das Urtheil von der Vorstellung oder Vorstellungsverbindung allein unterscheide, in dem Acte der billigenden oder missbilligenden Beurtheilung findet, für den muss die Eintheilung der Urtheile nach der Qualität nicht nur die wichtigste, sondern die einzig wesentliche, den Urtheilsact selbst betreffende sein: alle anderen Unterschiede sind dann nebensächlich und äusserlich, es sind Unterschiede des Urtheilsobjects, nicht der Urtheilsfunction, Unterschiede nur des Vorstellungsinhalts, der gebilligt oder gemissbilligt werden soll. Ganz in diesem Sinne hat schon Herbart[5]) gelehrt: „diese Eintheilung (nach der sogenannten Qualität) ist die einzige den Urtheilen wesentliche; alle übrigen müssen als zufällige derselben nachgesetzt werden", und ebenso[6]), obwol mit etwas verändertem Sinn: „Qualität macht das Wesen des Urtheils aus; denn Subject und Prädicat, jedes für sich, sind Begriffe".

Eine interessante Consequenz dieser principiell verschiedenen Auffassung vom Wesen des Urtheils zeigt sich auch in der Behandlung der sog. Existentialsätze, welche, vielfach vernachlässigt, in neuerer Zeit erst wieder im Zusammenhang mit den hier behandelten Fragen die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Geht man nämlich von der alten Ansicht aus, die schon der Dialog Sophistes[7]) im Corpus Platonicum vertritt, dass für das Urtheil eine Beziehung von Subject und Prädicat, welche dann durch die sog. Copula oder

---

1) Vgl. Logik (1874) S. 57: „Jedes Urtheil will ein Verhältniss zwischen den Inhalten zweier Vorstellungen aussprechen".
2) Compendium der Logik, S. 266 f., vgl. S. 275.
3) Erkenntnisstheoretische Logik, S. 117 ff., 644 ff.; vgl. Das menschliche Denken, S. 7 f.
4) Logik, I. S. 135 f., wo sich die merkwürdige Aeusserung findet: die Eintheilung der Urtheile in wahre und falsche sei die oberflächlichste von allen.
5) Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie, § 54. W. W. (Hartenstein) I. S. 94.
6) Hauptpunkte der Logik, II. W. W. I. S. 470.
7) Plato, Sophista, 262.

deren grammatische Substitute ausgedrückt werde, einerseits wesentlich andererseits unerlässlich sei, so bleibt hinsichtlich des Existentialsatzes nur die Alternative übrig, entweder die Existenz als ein berechtigtes Prädicat zu betrachten oder in den Existentialsätzen keine eigentlichen Urtheile im logischen Sinne anzuerkennen. Das Letztere scheint die Ansicht der meisten Logiker zu sein, da der Existentialsatz gewöhnlich gar nicht oder nur ganz gelegentlich erwähnt wird, ohne in den üblichen oder den neu versuchten Eintheilungen eine passende Stelle zu finden und finden zu können [1]). Der anderen Auffassung steht die Autorität Kants im Wege, welcher bekanntlich[2]) gelehrt hat, dass die Existenz kein Urtheilsprädicat sei. Daher hat Bergmann, welcher neben der Werthentscheidung auch die „Prädicirung" als wesentlichen Bestandtheil des Urtheils ansieht [3]), sich, um dem Existentialsatze sein logisches Recht nicht verkümmern zu lassen, dazu genöthigt gesehen, im Gegensatze zu Kant die Existenz zwar nicht für ein Merkmal, aber doch für ein inhaltlich selbständiges Prädicat zu erklären [4]).

Wenn man auf der anderen Seite das Wesen des Urtheils lediglich in der billigenden oder missbilligenden Beurtheilung sucht, so ist es für das Wesen des Urtheils zufällig und erst secundären Interesses, ob das Object der Beurtheilung eine „einfache" Vorstellung oder eine Synthese von Vorstellungen ist; dann gehört die Prädication nicht mehr zum Wesen des Urtheils [5]), und dann ist die im Existentialgesetze ausgesprochene Bejahung des Begriffs nicht nur eine berechtigte Form des Urtheils, sondern der reinste und einfachste Grundtypus des Urtheils überhaupt. Für Brentano,

---

1) Vgl. z. B. Herbart, W. W. I. S. 105 und Drobisch, Logik § 56 Anm. (3. Aufl. S. 61).

2) Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration für das Dasein Gottes, I. 1. W. W. (Hartenstein) VI. S. 21 ff. Kritik der reinen Vernunft, 1. Aufl. S. 598 ff.

3) Vgl. Reine Logik, I. S. 100 ff.

4) Ibid. S. 142 ff. Auch J. St. Mill erklärt das „Sein" für ein Prädicat: System der deductiven und inductiven Logik, I. Bch. 4. Kap. § 1 und 5. Kap. § 5. Uebers. v. Gomperz, I. S. 69 u. 95.

5) Vgl. Brentano a. a. O. S. 277.

der diese Consequenz gezogen hat [1]), ist sie dies in dem Masse, dass er behauptet, es liessen sich alle kategorischen Urtheile in Existentialsätze verwandeln. Versucht man dies und geht man über die etwas sehr einfachen Beispiele hinaus, die Brentano gewählt hat, so zeigt es sich, dass man nicht nur auf sprachliche Ungefügigkeiten stösst, welche ja erträglich wären, sondern auf sehr viel wichtigere Fragen.

Es ist freilich immer möglich, die rein sprachliche Umformung vorzunehmen, wonach das, was im natürlichen Ausdruck unseres Denkens als ein Satz mit Subject und Prädicat sich darstellte, zu einem durch alle diese Merkmale bestimmten Substantivum umgebildet wird, welches dann als Subjectbegriff des Existentialsatzes figuriren kann. Wenn der Existentialsatz „Gott ist" besagen will, dass der in dem Worte „Gott" gedachte Begriff eines Wesens, welches die Merkmale der Allweisheit, Allgüte u. s. w. hat, als seiend anerkannt werden soll, so darf man den Sinn des Satzes „Gott regiert die Welt" dahin aussprechen, dass der in dieser Wortverbindung gedachte Begriff der göttlichen Weltregierung als seiend anerkannt werden soll.

Gibt man dies zu, so scheint dadurch die übliche, rein theoretische und das praktische Moment im Urtheil übersehende Unterscheidung von Begriff und Urtheil zu der Bedeutung einer lediglich sprachlichen Unterscheidung von Wort und Satz herabgedrückt zu werden. Ein „Begriff", dessen sprachliche Form das Substantivum, ev. in directer Verbindung mit dem Adjectivum ist, kann zu seinem Inhalte nicht nur (wie es der ursprüngliche Sinn des Substantivums involvirt) ein Ding, sondern auch die Eigenschaft eines solchen, eine Relation mehrerer Dinge oder Eigenschaften u. s. w. haben [2]): jede Art der Vorstellungsverknüpfung, welche durch ein „Urtheil" erst vollzogen werden soll, kann als fertig in einem Begriff zusammengefasst werden. Dann ist aber die verbindende Function

1) Ibid. S. 283 ff.
2) Vgl. Lotze, Logik, 1874, S. 18 f.

in dem Satz wie in dem Begriff dieselbe. „Das Ding ist weiss" und „das weisse Ding" enthalten genau dieselbe Function der Vorstellungsverknüpfung, nämlich die Kategorie der Inhärenz: und bezeichnet man diese Verknüpfungsform als das im logischen Sinne Wesentliche, so ist dieselbe im Begriff und im Urtheil die gleiche [1]). Dann enthält der „Begriff" in sprachlich zusammengefasster und abgeschlossener Weise genau dieselben Elemente und Elementverbindungen, welche im „Urtheil" noch oder wieder auseinandergelegt sind. Daher lässt sich einerseits der Inhalt eines jeden Begriffs in der Form eines Urtheils aussprechen — Kants sog. analytische Urtheile —, andererseits steht, wie das jede Logik hervorhebt, das Urtheil „im Dienste der Begriffsbildung"; denn jede durch ein Urtheil neu gewonnene Vorstellungsverknüpfung lässt sich in der Form eines Begriffs aussprechen, so schwerfällig sich das manchmal in der Sprache ausnehmen mag, welche natürlich weder die Kraft noch das Interesse hat, für jede neu auftauchende Vorstellungsverbindung eine neue Bezeichnung zu bilden, sondern diese ihre wortbildende Thätigkeit auf die gebräuchlichsten und wichtigsten Verbindungen beschränkt.

Unter diesen Umständen erweist sich für die Aufgabe, welche man gewöhnlich der Logik gibt, nämlich das normative System der „Formen des Denkens" aufzustellen, die traditionelle Eintheilung nach Begriff und Urtheil als unzutreffend: sie ist grammatisch, aber nicht logisch. Denn wenn es dieselbe Denkform ist, nach der im Begriff, wie im Urtheil die Vorstellungselemente verknüpft werden, und wenn das Interesse der Logik wesentlich auf die Art dieser Verknüpfung gerichtet ist, so wird die übliche Unterscheidung von Begriff und Urtheil für die Logik nebensächlich. In der That hat dieselbe heute nicht mehr die beherrschende Stellung wie früher, und in vielen der neueren Bearbeitungen der Logik tritt sie gänzlich zurück. Damit ist zugleich der systematische Vortheil verbunden,

1) Darauf beruht es auch, dass die Kategorien, von der einen Seite betrachtet, als die generalissima, d. h. als die allgemeinsten Formen der Begriffe und, von der anderen Seite betrachtet, als die Grundformen der Urtheile erscheinen.

dass eine Reihe von Wiederholungen oder von Auseinanderreissungen des Zusammengehörigen vermieden werden. In der „Lehre vom Begriff" pflegte man von dem Verhältniss des Begriffs zu seinen Merkmalen, von der Partition oder Analyse des Begriffs u. s. w. zu handeln: ganz dieselben Denkformen kehren in dem prädicativen, dem beschreibenden, dem erzählenden Urtheil u. s. w. wieder. Für jede Art von Verhältnissen der Begriffe, Subordination, Coordination, Division, Disjunction etc., lässt sich in der „Lehre vom Urtheil" ein Analogon, subsumtives, disjunctives Urtheil u. s. w. auffinden, worin dasselbe Verhältniss zum satzmässigen Ausdruck gelangt. Kurz, es lässt sich eine Logik als Lehre von den Formen des Denkens aufstellen, welche, den üblichen Unterschied von Begriff und Urtheil ganz bei Seite schiebend, doch für jede Denkform einen begrifflichen und einen urtheilsmässigen Ausdruck aufzuweisen im Stande wäre.

Dann bleibt in der That nichts weiter übrig, als in jedem Urtheil den Existentialsatz für die darin gedachte Vorstellungsverbindung zu sehen. Auch die im natürlichen Ausdruck des Denkens auftretenden Existentialsätze haben ja zu Subjecten wol niemals [1]) einfache Vorstellungen, sondern stets Vorstellungsverbindungen mehr oder minder complicirter Art, meistens Vorstellungen von Substanzen mit diesen und jenen Attributen. Aber darum braucht man doch den Unterschied zwischen Begriff und Urtheil nicht für rein sprachlich zu erklären und ihn auf denjenigen von Wort und Satz zu reduciren; sondern als das Specifische im Urtheil erscheint dann eben nur wieder die Bejahung oder Verneinung, das Setzen oder Verwerfen der darin gedachten Vorstellungsverbindung, welche, bloss als solche, jedesmal auch in Gestalt eines nicht beurtheilten Begriffs möglich ist. Jedes „Urtheil" enthält eine Vorstellungsverknüpfung als Object seiner Beurtheilung; und

---

1) Als einzige Ausnahme wäre der Existentialsatz „Ich bin" anzuführen; doch glaube ich zeigen zu können (was hier zu weit führen würde), dass auch für diesen die obige Erörterung zutrifft.

man wird alsdann berechtigt und verpflichtet sein, die Urtheile nicht nur nach der Art der Beurtheilung (Qualität), sondern auch nach der Art der darin beurtheilten Vorstellungsbeziehungen einzutheilen, welche freilich zugleich auch die Arten der Begriffsbildung darstellen müssen [1]). Denn unter einem „Begriff" wird man dann wieder nichts Anderes verstehen können, als eine fixirte und womöglich durch ein eigenes Wort bezeichnete Vorstellungsverbindung, deren Billigung durch ein affirmatives Urtheil vollzogen werden muss.

Aber weiterhin ist nun zu beachten, dass die Billigung oder Missbilligung der im Urtheil vollzogenen Vorstellungsverknüpfung keineswegs eindeutig ist [2]), dass vielmehr die Affirmation oder Negation je nach der Art der zu beurtheilenden Vorstellungsverknüpfung eine verschiedene Bedeutung gewinnt. Wenn sich jedes Urtheil in einen Existentialsatz verwandeln lässt, so hat das „Sein", welches dem Subjecte des letzteren zugesprochen oder abgesprochen wird, durchaus nicht immer den gleichen Sinn, und welchen Sinn es im einzelnen Falle hat, das hängt von dem Inhalte des Urtheils, von der Art seiner Vorstellungsverbindung ab. Schon an ganz einfachen Existentialsätzen ist das zu bemerken. Sagt man z. B. „die Freiheit ist", so wird man doch zugestehen müssen, dass man ihr ein andersartiges „Sein" zuschreibt, als etwa der Gottheit in dem Satze „Gott ist". Und dabei haben doch beide Sätze noch das gemein, dass dies „Sein" um welches es sich dabei handelt, in beiden Fällen ein „Wirklichsein" oder „Realsein" bedeutet, wenn auch eben eine Substanz in anderm Sinne „ist" als eine Eigenschaft oder eine Thätigkeit. Versucht man dagegen etwa den Satz „der Blitz ist die Ursache des Donners" in den Existential-

---

1) In gewissem Sinne hat Schuppe's „Erkenntnisstheoretische Logik" dieses Princip zur Durchführung gebracht. Noch mehr nähert sich demselben (aus den sogleich zu entwickelnden Gründen) die Auffassung von Bergmann.

2) Es ist deshalb nicht zu billigen, dass Schleiermacher (Dialektik § 239. W. W. III. Abth. 4. Bd. 2. Thl. S. 186 ff.) gemeint hat, das „Ueberzeugungsgefühl sei in allen Fällen dasselbige, nur die Art seiner Anwendung sei verschieden".

satz zu verwandeln „das Causalverhältniss zwischen Blitz und Donner ist", so wird man schon sehr zweifelhaft darüber sein können, ob dieses „ist" im Sinne der „Wirklichkeit", der „Realität" gedeutet werden dürfe. Kommt man gar an einen Existentialsatz, wie etwa „die Unterordnung der Rose unter den Begriff der Blume ist" — denn nur so dürfte die Verwandlung des Satzes „die Rose ist eine Blume" in einen Existentialsatz lauten [1]) —, so würde man in einen Hyperrealismus, der nicht nur die Universalien, sondern auch ihre Beziehungen hypostasirte, hineingerathen, wenn man dieses „Sein" auch wieder als „absolute Wirklichkeit" deuten wollte.

Der natürlichere Ausdruck in den beiden letzten Fällen wäre der, statt „ist" zu setzen „gilt" [2]): aber eben dadurch kommt es zum Bewusstsein, dass in diesen Fällen die Bejahung oder Verneinung eine ganz andere Bedeutung hat, als in den ersten Fällen, wo es sich um das „Wirklichsein" in eigentlichstem Sinne des Wortes handelte; und es wird zugleich klar, dass dieser verschiedene Sinn der Beurtheilung von der Verschiedenheit des Beurtheilten abhängt. Die Vorstellungen von Substanzen und diejenigen von prädicativen oder functionellen Verhältnissen werden (unbeschadet der auch zwischen ihnen noch obwaltenden Nüancen) daraufhin beurtheilt, ob sie in dem System der wirklichen Dinge einen Platz haben oder nicht: Subordinationsverhältnisse dagegen zwischen Begriffen (die hier nur als Beispiel einer ganzen Klasse erwähnt sein sollen) werden in ganz anderem Sinne, nämlich daraufhin beurtheilt, ob sie allgemein und nothwendig gedacht werden sollen.

---

1) Bei Brentano freilich würde nach Analogie der von ihm gegebenen Beispiele (a. a. O. S. 283) der Satz sehr unglücklich so lauten: „es gibt keine Rose, welche nicht eine Pflanze wäre". Aber der Verfasser der Schrift über die mannigfache Bedeutung des Seienden nach Aristoteles hat in der Psychologie nur die Eine Art des Seins vor Augen gehabt.

2) Lotze hat (Logik 1874, S. 499 ff.) diese Unterscheidung eingeführt, ohne sie mit der Urtheilstheorie in Beziehung zu setzen, und von derselben aus ein überraschendes Licht auf die platonische Ideenlehre fallen lassen: wenn diese Erörterung im historischen Sinne anfechtbar und vielleicht kaum haltbar ist, so ist sie in systematischer Hinsicht desto bedeutender.

Ohne dies hier auszuführen, will ich nur darauf hinweisen, dass sich hieraus neben der Eintheilung nach der Qualität die Nothwendigkeit einer zweiten, sich damit kreuzenden Eintheilung der Urtheile ergibt, deren principium divisionis die Verschiedenheit des Sinnes der Beurtheilung [1]) bildet: und diese ist von selbst, wie sich aus dem Obigen ergibt, eine Eintheilung der Arten der Vorstellungsverbindung, d. h. also der rein theoretischen Beziehungen, welche im Urtheil als Object der Billigung oder Missbilligung erscheinen. Diese Auffassung finde ich bisher am meisten durch die Logik von Bergmann [2]) realisirt; in gewissem Sinne nähert sich ihr auch Schuppe.

Indem ich dies nur andeute, kehre ich zur Eintheilung der Urtheile nach der Qualität zurück, deren Berechtigung nach allen diesen Untersuchungen nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann; und es fragt sich zunächst, welche Eintheilung sich aus diesem Gesichtspunkte ergibt. Da affirmatives und negatives Urtheil dabei als coordinirte Arten selbstverständlich sind, so bleibt nur zu untersuchen, ob ihnen noch andere Formen an die Seite zu stellen sind [3]).

Auch diese Frage nun findet ihre vollständige Erledigung, wie mir scheint, erst dadurch, dass man die Qualität auf den „praktischen Theil der Seele" bezieht und die Verwandtschaft der Beurtheilungsthätigkeit mit den Functionen des Gefühls und des Willens im Auge behält. Der alternative Character aller dieser Erscheinungen spricht sich zunächst auch in dem logischen Gegensatze von Affirmation und Negation aus, und es scheint auf den ersten Blick, als wäre ihnen danach Nichts zu coordiniren. Wie jedes Gefühl entweder Lust oder Unlust, jedes Wollen entweder Begehren oder Verabscheuen, so ist jedes Urtheil entweder Bejahen

1) Man kann sich auch so ausdrücken: da die „Wahrheit" ein mehrdeutiges Beurtheilungsprädicat ist, so müssen die Urtheile nach den Arten der Wahrheit eingetheilt werden.

2) Vgl. hauptsächlich dessen „Grundprobleme der Logik", S. 7 ff.

3) In Betreff der sog. limitativen Urtheile begnüge ich mich damit, zu wiederholen, was Lotze (a. a. O. S. 62) darüber gesagt hat: „Offenbare Grillen müssen in der Wissenschaft nicht einmal durch zu sorgfältige Bekämpfung fortgepflanzt werden".

oder Verneinen. Aber es folgt aus dieser Vergleichung noch eine wichtige Einsicht: auch die Beurtheilung hat, wie alle Functionen des Billigens oder Verwerfens, die Möglichkeit einer graduellen Verschiedenheit. Das „Ueberzeugungsgefühl" (oder die „Gewissheit") ist, wie alle Gefühle, graduell abstufbar. Das ist von fundamentaler Wichtigkeit für die Auffassung des Begriffs der Wahrscheinlichkeit, der nur von hier aus völlig zu erleuchten ist. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hat man sich — im Zusammenhange theils mit den Versuchen, die Logik überhaupt zu „quantificiren", theils in Abhängigkeit von der zahlenmässigen Bestimmtheit der naturwissenschaftlichen Gesetze — darum bemüht, die logische Wahrscheinlichkeit auf die mathematische zurückzuführen: in Deutschland hat, obwol hin und wieder auch hierin der ausländische Einfluss sich geltend macht, doch meistens, nachdem schon Fries [1]) gegen diese Vermischung des Heterogenen protestirt hatte, die Einsicht in die Unzulänglichkeit und principielle Verfehltheit dieser Versuche vorgewaltet. Nur dadurch aber, dass man die Gewissheit als einen Gefühlszustand auffasst und nach Analogie der übrigen Erscheinungen des „practischen" Seelenlebens behandelt, nur dadurch gewinnt man auch die Möglichkeit, jene Gradation der Gewissheit zu verstehen, welche in der Wahrscheinlichkeit zu Tage tritt. Diese Intensitäten des Ueberzeugungsgefühls sind aber auch aus demselben Grunde ebensowenig zahlenmässig zu bestimmen, wie für andere Gefühle und für psychische Functionen überhaupt den Zahlenbestimmungen eine andere, als eine rein willkürliche Anwendbarkeit zukommt [2]), und so erleuchtet auch hier, wie überall, die Einsicht in das Wesen der Sache den Grund des Irrthums.

---

1) Versuch einer Kritik der Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung (Braunschweig 1842), besonders S. 13 ff. und S. 127 ff. Vgl. meine Promotionsschrift „Die Lehren vom Zufall" (Berlin 1870), S. 39 ff.

2) Dies ist zugleich das entscheidende Princip, welches die sog. psychophysischen Untersuchungen, unbeschadet ihrer hohen physiologischen Bedeutsamkeit, aus der Psychologie ausschliesst. Vgl. E. Zeller, Ueber die Messung psychischer Vorgänge. Abh. der Berl. Ak. der Wissensch. 1881 und J. v. Kries, Ueber die Messung intensiver Grössen etc., Vierteljahrsschr. für wissenschaftl. Philosophie, VI. Jahrg. 1882, S. 257 ff.

Diese Abstufbarkeit in der Intensität der Gewissheit trifft nun ebenso das negative wie das affirmative Urtheil: und die verschiedenen Intensitäten der Wahrscheinlichkeit lassen sich (wie es bei allen Gefühls- und Willensthätigkeiten möglich ist) derartig auf einer Linie schematisirt denken, dass von den beiden Endpunkten völliger Gewissheit, auf der einen Seite der Bejahung, auf der andern Seite der Verneinung, sie sich durch allmälige Abschwächung einem Indifferenzpunkte nähern, auf welchem weder Bejahung noch Verneinung vorhanden ist. Dieser Nullpunkt der logischen Beurtheilungsscala ist nun aber für die Lehre von der Qualität der Urtheile von ganz hervorragender Bedeutung. Denn auch er ist nicht eindeutig. Die Indifferenz nämlich zwischen positiver und negativer Reaction kann dabei eine totale oder eine kritische sein. Die totale Indifferenz liegt da vor, wo überhaupt noch nicht geurtheilt wird, die kritische Indifferenz aber da, wo nach vollzogener Erwägung sowohl Bejahung als auch Verneinung zurückgehalten werden.

Die totale Indifferenz kann man nun bei allen denjenigen Vorstellungsverläufen constatiren, welche ohne jede Rücksicht auf ihren Wahrheitswerth von Statten gehen und auf welche deshalb die Logik auch ihrerseits keine Rücksicht zu nehmen hat: innerhalb des Gebiets der logischen Untersuchung, welche immer eine Beziehung der Vorstellungsverbindung auf die Wahrheitsbeurtheilung voraussetzt, findet sich jene totale Indifferenz nur bei der Frage. In dieser wird eine Vorstellungsverbindung nicht etwa nur versucht, sondern vollzogen; sie wird dann mit der Beurtheilung des Wahrheitswerthes in Beziehung gesetzt, aber nur diese Beurtheilung ist es, welche noch nicht vollzogen wird. Man darf deshalb sagen: die Frage enthält den theoretischen Bestandtheil des Urtheils ohne den practischen; sie ist Vorstellungsverbindung ohne Entscheidung des Wahrheitswerthes, aber mit dem Verlangen darnach[1]). Hieraus erklärt es sich, dass man die „Frage“ gern mit der Qualität der Urtheile in Verbindung gebracht

1) Vgl. Sigwart, Logik, I. S. 118 und 191.

hat. Schon Herbart setzt, wo er die Eintheilung nach der Qualität als die den Urtheilen wesentliche entwickelt [1]), die „Eigenthümlichkeit des Urtheils" in die „Entscheidung der Frage". Aehnlich hat sich Fries [2]) ausgesprochen, und auch Fortlages psychologische Untersuchungen lassen die Acte des urtheilenden Bewusstseins als Reactionen auf den ursprünglichen Triebzustand der „Frage" erscheinen [3]). In neuerer Zeit hat Lotze [4]) geradezu erklärt, dass „der Fragesatz schicklich die Dreiheit der Urtheilsqualitäten ausgefüllt haben würde", und auch Glogau [5]) hat die „Frage" den Urtheilsformen der Qualität beigesellt. Der Letztere macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Frage nur „ein unvollständiges Urtheil" resp. der „Keim" eines Urtheils sei. Es zeigt sich auch hierbei wieder die Wirkung der verschiedenen Begriffsbestimmungen des „Urtheils". Wer, wie Lotze, das theoretische Moment der Vorstellungsverbindung als das Wesen des Urtheils und die eventuelle Entscheidung als einen „Nebengedanken" ansieht, für den ist die „Frage" in dieser Hinsicht gleichwerthig mit Bejahung und Verneinung: denn es ist ganz die gleiche Vorstellungsverbindung, welche ebenso in die Frage, wie in die Affirmation oder Negation eingeht [6]). In diesem Sinne also ist jede Frage schon ein Urtheil. Wer dagegen zum Wesen des Urtheils eine Entscheidung über die Geltung des Gedachten rechnet, der mag die Frage als die Vorstufe des Urtheils mit der Qualität des letzteren in noch so innige Verbindung bringen: er wird nie die Frage selbst als Urtheilsart mit Affirmation und Negation coordiniren können.

Ganz anders dagegen steht die Sache bei der kritischen, d. h. der durch die Reflexion hindurchgegangenen Indifferenz. Wenn die

---

1) Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie, § 54. W. W. I. S. 95.

2) Neue Kritik der Vernunft, I. S. 172; vgl. Versuch einer Kritik der Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung, S. 15.

3) Vgl. System der Psychologie, Bd. I. §§ 7—11. Auch Sigwart (Logik, I. S. 118) erklärt: „Fragen sei Denken".

4) A. a. O. S. 61.

5) Abriss der philosophischen Grundwissenschaften. I. Th. S. 359.

6) Ich bemerke, dass Lotze (a. a. O.) seinen Vorschlag genau in dieser Weise begründet.

Betrachtung einer durch eine Frage vollzogenen Vorstellungsverbindung — man mag sie mit Sigwart [1]) als Hypothese bezeichnen — zu der Einsicht führt, dass weder für die Bejahung noch für die Verneinung zureichende Gründe der Gewissheit und auch nur der Wahrscheinlichkeit vorliegen, so ist damit ein Zustand der Ungewissheit erkannt, und dieser findet seinen adäquaten Ausdruck in dem sog. problematischen Urtheil [2]). Der Satz: A kann B sein, welcher bekanntlich mit dem anderen Satze: A kann nicht B sein, zugleich gilt, ist nur dann ein wirklich problematisches [3]) Urtheil, wenn er bedeutet, dass über die Geltung der Vorstellungsverbindung A—B Nichts ausgesagt werden solle. Er enthält also wiederum, wie die Frage, vollständig das theoretische Moment des Urtheils, die vollzogene Vorstellungsverbindung, aber zugleich eine ausdrückliche Suspension der Beurtheilung. Darin besteht zunächst die Verwandtschaft des problematischen Urtheils mit der Frage, wie dieselbe auch darin zu Tage tritt, dass eben jedes problematische Urtheil eine „offene Frage" bezeichnet. Aber der Unterschied zwischen beiden ist doch der, dass, während in der Frage noch nicht die geringste Entscheidung vorliegt, das problematische Urtheil aus einer Einsicht in die Unzulänglichkeit der bisherigen (oder auch der überhaupt möglichen) Gründe pro et contra hervorgeht und deshalb ein wirklicher Act der Erkenntniss ist. Das tritt besonders da hervor, wo, etwa hinsichtlich metaphysischer Fragen, die im problematischen Urtheil ausgesprochene Suspension des Urtheilsactes den definitiven Entscheid menschlicher Einsicht ausmacht. Es würde mir sehr gegen eine Urtheilstheorie zu sprechen scheinen,

---

1) Logik, I. S. 191.
2) Ibid.
3) Es braucht natürlich nur kurz darauf hingewiesen werden, dass es der Gipfel aller Thorheit wäre, das Vorkommen des Hilfszeitworts „können" als characteristisches Merkmal des problematischen Urtheils anzusehen. Diese sprachliche Form dient fast häufiger zum Ausdruck eines particularen resp. eines Subordinationsurtheils oder eines prädicativen Urtheils. Das Urtheil: Ein Dreieck kann rechtwinklig sein, ist sicher nicht problematisch, und wenn Jemand meine Behauptung: „ich kann lateinisch lesen" für ein problematisches Urtheil erklärte, so wollte ich ihn schief ansehen.

wenn dieselbe derartigen „problematischen Urtheilen", welche oft den Inbegriff unserer Menschenweisheit darstellen, den Character des „Urtheils" abspräche. Da ausserdem, wo die Gründe pro und contra sich ungefähr das Gleichgewicht halten, doch mit psychologischer Nothwendigkeit eine Tendenz zur Wahrscheinlichkeit nach der einen oder anderen Seite eintritt, so verlangt in solchen Fällen die logische Gesetzgebung von dem Urtheilenden ausdrücklich das problematische Verhalten. Wenn deshalb Sigwart[1]) zu zeigen sucht, dass der problematische Satz, weil er einen Verzicht auf die Entscheidung der Frage, einen Verzicht zugleich auf Bejahung und Verneinung enthalte, nicht als eigene Urtheilsform anzuerkennen sei, so möchte ich dagegen geltend machen, dass eben dieser Verzicht eine vollständige Entscheidung und die dritte, der Bejahung und der Vereinung zu coordinirende Möglichkeit ist. Das bewusste „problematische Verhalten" als der Ausdruck jenes Nullpunkts der Beurtheilungsscala ist eine selbstständige Entscheidung der Stellung, welche der Urtheilende zu der in der Frage vollzogenen Vorstellungsverbindung einnimmt, und das problematische Urtheil ist in der Eintheilung nach der Qualität dem affirmativen und dem negativen zu coordiniren[2]).

Man darf sich nicht wundern, wenn in dieser Weise eine Urtheilsform, welche in dem bisherigen Schema unter der Kategorie der Modalität figurirt, in die Eintheilung nach der Qualität herübergenommen wird. Die Verwandtschaft und die nahen Beziehungen beider Eintheilungen sind oft hervorgehoben worden[3]). Es versteht sich das auch ganz von selbst, wenn die Qualität so wie hier oder ähnlich aufgefasst wird und wenn man dabei bedenkt, dass nach Kants[4]) Ausdruck die Modalität „nichts zum Inhalte des Urtheils

---

1) Logik, I. S. 191 ff.
2) Dass diesen drei Grundformen, deren Aufstellung, wie man sieht, nicht etwa einer Vorliebe für die Trichotomie entspringt, drei Fundamentalgesetze der Logik entsprechen, habe ich, Präludien, S. 276 angedeutet.
3) Vgl. besonders Ueberweg, System der Logik, § 69.
4) Kritik der reinen Vernunft, 1. Aufl. S. 74 f.

beiträgt, sondern nur den Werth der Copula in Beziehung auf das Denken überhaupt angeht". Ausserdem ist die *Eintheilung* der Urtheile nach der Modalität als vollständig unhaltbar durch Sigwart[1]) und Lotze[2]) dargethan worden, und es hat sich gezeigt, dass der Unterschied des sog. assertorischen und des sog. apodictischen Urtheils weder in der Form noch im Inhalt, sondern höchstens in der Art der Begründung des Urtheils zu suchen ist. Da aber mit diesem Gesichtspunkt, der zudem mit der Eintheilung der Urtheile überhaupt gar nichts zu thun hat, das „problematische" Urtheil in keine Verbindung zu bringen ist, so kann es nur erfreulich sein, wenn diese sozusagen heimatlos gewordene Form des Urtheils an anderer Stelle eine Unterkunft findet.

Mit der Definition des negativen Urtheils als der Verwerfung oder Missbilligung einer durch die Frage vollzogenen Vorstellungsverbindung kann man demnach in der Lehre von der Eintheilung der Urtheilsformen in völlig hinreichender Weise auskommen. Eine andere Frage aber ist die, in welchem Masse diese Bestimmung sich für die Theorie des Schlusses hinlänglich erweist. Eine systematische Anwendung dieser Definition auf die Syllogistik ist bisher nicht versucht worden, weder von Lotze noch von Sigwart noch von Bergmann. Nur Brentano hat[3]) in etwas sehr mysteriöser Weise einen Umsturz der ganzen bisherigen Schlusslehre auf Grund der neuen Auffassung vom Wesen des Urtheils in Aussicht gestellt, ohne jedoch den Schleier weiter als über einigen paradoxen Consequenzen derselben zu lüften. Obwol es also vielleicht nicht gar zu schwer zu errathen wäre, wie er sich diese „Reform" denkt, so verzichte ich doch auf die Behandlung einer so geheimnissvollen Proclamation.

Bestimmt man die Negation als die Ungiltigkeitserklärung

---

1) A. a. O. I. S. 193 ff.
2) A. a. O. S. 62 ff. Besonders schlagend ist der Nachweis in § 44.
3) Psychologie, I. S. 302 ff.

einer Vorstellungsverbindung, so hat die Schlusslehre zunächst nur festzustellen, was unter Umständen aus zwei affirmativen Urtheilen folgt, und sodann zu fragen: welche Consequenz sich für den Schluss aus der Verwerfung einer oder beider Prämissen ergibt. Führt man dies durch, so zeigt sich zunächst beim Subsumtionsschluss (sog. I. Figur), dass die Negation einer oder beider Prämissen nicht etwa eine Negation des Schlusssatzes mit sich führt, sondern überhaupt jeden Schluss unmöglich macht. Wird die Regel negirt, so folgt weder bei Aufrechterhaltung noch bei Verwerfung der Subsumtion Etwas; wird die Subsumtion negirt, so ist erst recht kein Schluss möglich. Dagegen folgt im Comprädicationsschluss (sog. III. Figur) stets etwas, auch wenn eine oder beide Prämissen negirt werden [1]). In dem einen Falle folgt: es ist constatirt, dass S ohne P vorkommt; in dem andern Falle folgt: es ist constatirt, dass in gewissen Fällen die Bestimmungen S und P beide fehlen, — stets particulare Schlusssätze, von denen aber höchstens der erste und auch dieser nur gezwungen, als Verneinung des ohne die Verwerfung der Prämissen eintretenden positiven Schlusssatzes sich auffassen lassen.

Die Ursache dieser Erscheinungen liegt natürlich in der alten Regel, dass mit der Folge zwar der Grund, aber nicht mit dem Grunde die Folge aufgehoben ist. Die Negation der Prämissen macht daher den Schlusssatz immer nur problematisch und nie negativ. Bliebe man also bei diesen Bestimmungen stehen, so ergäbe sich, dass niemals ein Schlusssatz negativ sein könnte!

Blickt man aber andererseits auf die Art, wie nach der bisherigen Syllogistik wirklich negative Schlusssätze zu Stande kommen, so sieht man leicht, dass dazu immer eine Urtheilsform nöthig ist,

---

1) Ueber den Comprädicationsschluss aus zwei negativen Prämissen vgl. Lotze, Logik § 89. Die grosse Tragweite der von Lotze dort sehr bescheiden vorgetragenen Neuerung kommt namentlich bei der Revision früherer Classificationen zum Vorschein. Man nehme das Beispiel: Protozoen sind keine Thiere, Protozoen sind keine Pflanzen; Schluss: Organismen, die keine Thiere sind, brauchen darum noch nicht Pflanzen zu sein. (Nothwendigkeit einer dritten Art!)

welche über die oben behandelte Definition des negativen Urtheils hinausgreift und dieselbe deshalb umzustossen droht: es ist das sog. allgemein verneinende Urtheil (E) von der sprachlichen Form kein A ist B. Dieser Satz ist weit davon entfernt, die blosse Negation des Satzes: Alle A sind B (oder in Form des Begriffsurtheils A ist B) zu sein. Denn die blosse Negation des letzteren Satzes lässt auch die Möglichkeit offen, dass einige A das Prädicat B haben, andere aber nicht [1]). Was ist nun durch dies „allgemein verneinende" Urtheil in dem Sinn der obigen Definition der Negation verneint? Man kann es vielleicht am einfachsten so ausdrücken: in diesem Falle ist nicht nur der Satz A ist B, sondern es sind im voraus auch alle diejenigen Sätze verneint, welche unter Voraussetzung der Geltung des Satzes sich daraus durch den Subsumtionsschluss ergeben würden. Das allgemein verneinende Urtheil ist also ein sehr verdichteter sprachlicher Ausdruck; seine logische Function ist die, eine allgemeine Regel für Verneinungen zu sein.

Als solche aber hat es im Schlussverfahren genau dieselbe Bedeutung, wie alle positiven allgemeinen Regeln. Man kann sich das durch eine einfache Umformung klar machen. Setzt man an die Stelle des Satzes „kein A ist B" den anderen: „der Begriff A schliesst das Prädicat B aus", so verwandeln sich alle die Schlüsse, in denen nach dem gewöhnlichen Schema die Negativität einer Prämisse diejenige des Schlusssatzes nach sich zieht, in rein positive Schlüsse. Der Modus celarent ist genau gleich barbara, und die Reduction aller Modi der sog. zweiten Figur auf solche der ersten ist ganz natürlich, während die Zurückführung der Comprädicationsschlüsse (III. Figur) auf die Subsumtionsschlüsse (I. Figur) eine Schulspielerei bleibt, welche nur in der Tendenz begründet war, die neuerdings von der „calculirenden" Logik und z. B. auch von A. Lange wieder aufgenommen wurde, alle Urtheils- und

1) Vgl. *Sigwart*, Logik, I. S. 128 ff. und S. 162.

Schlussformen auf die durch die bekannten Winkel- oder Kreisdarstellungen schematisirten Umfangsverhältnisse zu reduciren.

Es liegt also die formelle Möglichkeit vor, das sog. allgemein negative Urtheil als positives Urtheil aufzufassen. Man könnte es dann etwa als Exclusionsurtheil bezeichnen: und es fragt sich nur, ob man berechtigt ist, die Exclusion (Ausschluss eines gewissen Merkmals) als ein sachliches Prädicat zu betrachten. Auf diese Frage will ich nur hindeuten: sie kann nur im Zusammenhange einer Kategorienlehre beantwortet werden. Würde sie aber bejaht, so hätten wir zwei Formen der Negation, welche bei sprachlicher Identität ganz verschiedenen Sinn hätten: die Verwerfung einer proponirten Vorstellungsverknüpfung auf der einen Seite, und ein sachliches Verhältniss der Ausschliessung auf der andern Seite, — eine subjective und eine objective Negation. In ähnlicher Weise hat schon Fries [1]) zwischen „modalischer Position oder Negation“ und „qualitativer Bejahung oder Verneinung“ unterschieden.

Indem ich diese fragmentarischen Bemerkungen hier abbreche, füge ich ein Allgemeineres hinzu. In der Untersuchung über das negative Urtheil tritt, wie überhaupt in der gesammten Urtheilslehre, je tiefer man eindringt, um so mehr die Differenz zwischen der logischen und der sprachlichen Form hervor. Die Sprache sagt weder Alles, was sie meint, noch meint sie Alles so, wie sie es sagt. Es gehört zu ihrer Oeconomie, der gleichen Form sich zum Ausdruck verschiedener Beziehungen zu bedienen und auf das gegenseitige Verständniss der Sprechenden zu zählen; es fliesst andererseits aus ihrer Lebendigkeit, dass sie denselben Gedanken in mannigfache Formen zu giessen vermag. Man denke nur daran, welch eine Fülle von logischen Verknüpfungen durch die indifferente Copula nicht sowol ausgedrückt, als vielmehr angedeutet und ver-

1) Neue Kritik der Vernunft, I. S. 173. Verwandt ist die Darstellung bei Knauer, Conträr und contradictorisch (Halle 1868); vgl. Ueberweg, Logik, 4. Aufl. S. 174.

deckt wird! und andererseits, welch ein Reichthum von Redewendungen steht uns zu Gebote, wenn wir aussagen wollen, dass eine Art S zu einer Gattung P gehöre! Keine Sprache ist so pedantisch, für jede Gedankenform nur Eine, ihr allein zugehörige Ausdrucksform zu schaffen.

Desshalb aber muss die logische Analyse überall hinter die sprachliche Form zu dringen suchen und darf sich nicht an das grammatische Formsystem klammern. Wie schon in ihren Anfängen die Logik mit grammatischen Untersuchungen verschlungen erscheint, so wiederholt sich in allen Zeiten, wo eine Reform der Logik gesucht wird, der Vorschlag, ihre Principien in der Grammatik zu suchen. Niemand wird die gewaltige logische Arbeit verkennen, welche in der Sprache niedergelegt ist: aber auch von dieser Weisheit gilt es, dass sie nicht im Buchstaben steckt, sondern im Geiste. Darum will die Grammatik aus der Logik verstanden sein, aber nicht umgekehrt; und, ein altes Wort variirend, dürfte man sagen: Logica, cave grammaticam!
